



LEITFÄDEN LERNPATEN

für Lernpaten und Lernpatinnen



ONLINE-FASSUNG

Leitfaden Lernpaten – für Lernpaten und Lernpatinnen
... auch online einsehbar:
<https://ira-aic-fdb.de/hier-leben/ehrenamt/freiwilligenagentur/projekte/lernpaten/>

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

VERANTWORTLICH

Landratsamt Aichach-Friedberg
Freiwilligenagentur „mitanand & füranand im Wittelsbacher Land“
SG 25 Ehrenamt, Bildung, Integration

Steubstraße 6, 86551 Aichach

Tel.: 08251 92-4848

E-Mail: freiwilligenagentur@ira-aic-fdb.de

Internet: www.ira-aic-fdb.de

VERÖFFENTLICHUNG

Februar 2024

GESTALTUNG

Grafikstudio Exploredesign

ABKÜRZUNGEN

FWA = Freiwilligenagentur

INHALT

Wissenswertes zur Lernpatenschaft 4

Allgemeines	4
Projektbeschreibung.....	4
Voraussetzungen für das Engagement als Lernpatin oder -pate	4
Unterstützung durch die Schule	4
Aufgaben der begleitenden Lehrkraft.....	4
Angebote der Freiwilligenagentur	5
Grenzen der Lernpatenschaft	5

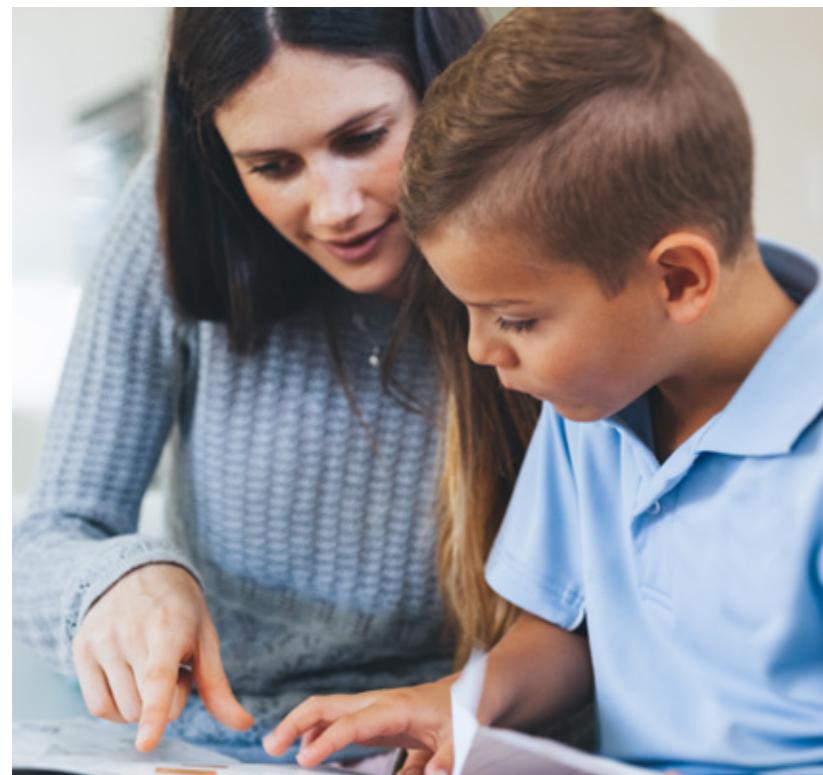
Formular-Vorlagen..... 6

Vereinbarung Lernpatin/Lernpate – Schule (Schulleitung)	7
Datenschutzvereinbarung Lernpatin/Lernpate – Schule	10
Fahrtkostenabrechnung.....	11
Das erweiterte Führungszeugnis	13

Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)..... 14



Wissenswertes zur Lernpatenschaft



ALLGEMEINES

Die Bundesrepublik Deutschland strebt an allen Kindern gleiche Möglichkeiten in schulischen Belangen zu bieten. Ziel des Projekts „Lernpaten“ ist es, Bildungs- und Entwicklungschancen von Schulkindern mit Unterstützungsbedarf zu verbessern und ihnen so eine bessere Zukunftsperspektive zu bieten. Dabei spielt die persönliche Beziehung der Patinnen und Paten zu den Kindern ebenso eine wichtige Rolle, wie die individuelle Förderung. Dieses Heft soll Ihnen als Leitfaden und Orientierungshilfe dienen. Für Rückfragen wenden Sie sich gerne an die Mitarbeiterinnen der Freiwilligenagentur.

PROJEKTBESCHREIBUNG

Das Lernpatenprojekt ist ein landkreisweites Projekt, das in Kooperation zwischen dem Landkreis (Schulamt, Freiwilligenagentur) und lokalen Grund-, Mittel- und Förderschulen durchgeführt wird.

Lernpatinnen und Lernpaten sind (erwachsene) Bürgerinnen und Bürger, welche Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichem schulischem Bedarf ehrenamtlich unterstützen. Hierbei wählen die Lehrkräfte Kinder mit Unterstützungsbedarf aus und geben alle relevanten Informationen über das Kind an die Freiwilligen weiter. Lernpatinnen und Lernpaten erhalten Übungsmaterial von der Lehrkraft und/oder bringen ihre Ideen nach Rücksprache ein.

Je nach Absprache unterstützen Sie als Lernpatin oder Lernpate ein Kind oder eine Kleingruppe während der

Unterrichtszeit. Das Angebot findet in der Schule in einem eigenen Raum oder abgegrenzten Bereich statt.

Das Engagement findet 1-2 Mal in der Woche für 1-2 Schulstunden statt. Individuelle Absprachen zwischen Schule und den Freiwilligen sind möglich. Allerdings sind die Lernpatinnen und Lernpaten i.d.R. keine Fachkräfte und sollten auch nicht als solche eingesetzt werden. Dies betrifft insbesondere die Einsatzfrequenz und Inhalte der Lernpateneinsätze.

Die Lernpatinnen und Lernpaten sind freiwillig und unentgeltlich tätig. Eine längerfristige Zusammenarbeit wird angestrebt, das Engagement kann aber jederzeit seitens der Schule oder der/des Engagierten beendet werden. Die Schule begleitet das Projekt und die Helferinnen und Helfer vor Ort (Betreuung, Information, Anerkennung), die Freiwilligenagentur bietet Fachveranstaltungen, Einladungen und erstattet den Patinnen und Paten die Fahrtkosten.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ENGAGEMENT ALS LERNPATIN ODER -PATE

- Freude im Umgang mit Kindern
 - Kennenlerngespräch mit der Schulleitung
 - Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses
 - Einwilligung zur Verschwiegenheitserklärung
 - Einwilligung zur Datenverarbeitung (zumindest mit der Schule)
- Erfolgt die Einwilligung zur Datenweitergabe an das Landratsamt nicht, so können keine Fahrtkosten übernommen werden und die Freiwilligen nicht zu Veranstaltungen eingeladen werden.

AUFGABEN DER SCHULE

- Information zu Rahmenbedingungen für das Engagement
- Übungsmaterialien und Beratung
- Bestätigung über das Engagement
- Wenn mehrere Patinnen und Paten an einer Schule aktiv sind: Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch
- Einladung zu Schulveranstaltungen

AUFGABEN DER BEGLEITENDEN LEHRKRAFT

- Elterninformation
- Kennenlerngespräch
- Schülerinnen und Schüler auswählen und vorstellen
- Bereitstellung von Übungsmaterial
- Anerkennung/Wertschätzung
 - Einladung Weihnachtsfeier, Geburtstagskarte, etc.
 - Verabschiedung: Abschlussgespräch

ANGEBOTE DER FREIWILLIGENAGENTUR

- Akquise und Vermittlung von Lernpaten
- kostenfreie Qualifizierungsangebote
- Wertschätzung/Anerkennung (z.B. Übernahme der Fahrtkosten, Einladungen, Ehrungen)

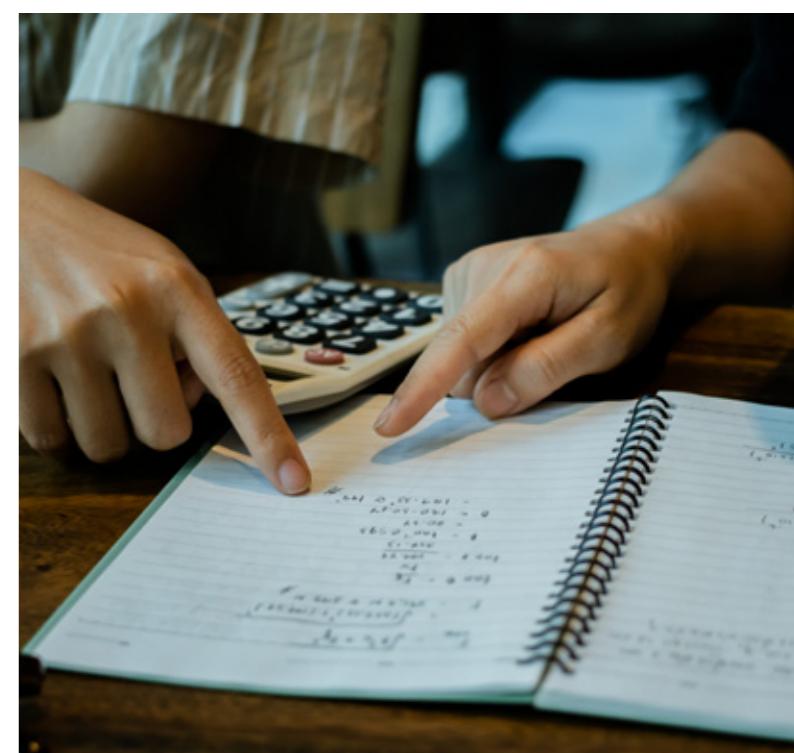
- Bereitstellung von Unterrichtsmaterial bei erweitertem Bedarf
- Beratung Freiwilligenmanagement für Schulleitung/Lehrkräfte
- Öffentlichkeitsarbeit

GRENZEN DER LERNPATENSCHAFT

Lernpatinnen und Lernpaten üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und können diese jederzeit niederlegen. In beiderseitigem Interesse ist eine beiderseitige Kommunikation und rechtzeitige Information über Veränderungen hilfreich. Die Lernpatenzeit kann von Eltern nicht eingefordert werden.

Lernpatinnen und Lernpaten ersetzen keine Eltern und Lehrkräfte. Sie können ihrerseits keine Lernpatenschaft einfordern. Die Schule entscheidet fachlich über den Bedarf an Lernpatenschaften und die Eignung der Freiwilligen.

Die Lernpatenschaft ist nicht an den schulischen Erfolg der Kinder gebunden.



Formular-Vorlagen

Auf den folgenden Seiten finden Sie diese Vorlagen zum Kopieren oder Heraustrennen:

- Vereinbarung Lernpate – Schulleitung
- Anlage zur Vereinbarung Lernpate – Schule
 - Datenschutzerklärung
 - Fahrtkostenabrechnung

Die Formular-Vorlagen stehen auch zum Download bereit unter:



Vereinbarung Lernpatin/Lernpate – Schule (Schulleitung)

Angaben der Patin/des Paten

Titel

Name

Vorname

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

E-Mail-Adresse

Zugeordnete Klasse

Umfang der Lernpatenschaft
(Schulstunden pro Woche)

wird für folgende Schule

(Name der Schule)

Schulleitung

ab dem _____ ehrenamtlich als Lernpatin/Lernpate tätig.

Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses _____

1. AUFGABENBEREICH

Frau/Herr _____ erklärt sich bereit, ehrenamtlich mitzuarbeiten und übernimmt folgende Aufgaben:

2. ZEITAUFWAND

Der Zeitaufwand beträgt ca. ___ Schulstunden wöchentlich. Sie/er ist bereit, zu folgenden Zeiten

die ihr/ihm übertragenen Aufgaben zu übernehmen. Veränderungen werden wechselseitig besprochen.

3. VERSICHERUNGSSCHUTZ

Ehrenamtliche Mitarbeiter sind in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit durch die KUVB unfallversichert.

4. VEREINBARUNGEN

Die Schulleitung sichert dem ehrenamtlichem Mitarbeiter zu ...	Die/der Freiwillige sichert der Schulleitung zu ...
<ul style="list-style-type: none">◦ Einarbeitung, Information und Begleitung◦ über veränderte Termine rechtzeitig zu informieren◦ Möglichkeit eines Austauschs◦ Information für Notfälle	<ul style="list-style-type: none">◦ die übernommenen Aufgaben verantwortungsbewusst zu erfüllen◦ bei Fragen und auftauchenden Problemen umgehend mit dem/der Verantwortlichen Kontakt aufzunehmen◦ Absprachen einzuhalten und rechtzeitig Bescheid zu geben, wenn Termine nicht eingehalten werden können◦ eine beabsichtigte Beendigung rechtzeitig mitzuteilen

5. VERSCHWIEGENHEITSERKLÄRUNG

(Folgender Auszug aus der Dienstordnung für Lehrkräfte (LDO) gilt analog für die ehrenamtlichen Lernpatinnen und Lernpaten)

§ 14 Verschwiegenheitspflicht und Auskunftserteilung

§ 14a Datenschutz

(1) Die Lehrkraft ist verpflichtet, an der Sicherstellung des Datenschutzes durch die Schule nach Maßgabe der Organisationsverfügungen und Weisungen der Schulleitung mitzuwirken und der Schulleitung alle hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.² Dies gilt auch bei der Nutzung von privaten Einrichtungen und Geräten.

³ Insbesondere unterstützt die Lehrkraft die Schulleitung bei deren Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in der DSGVO verankerten Betroffenenrechte und bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten. ⁴ Datenmissbrauch oder Datenverlust (vgl. Art. 4 Nr. 12 DSGVO) sind der Schulleitung unverzüglich zu melden.

(2) Die Lehrkraft darf dienstliche Aufzeichnungen und Unterlagen mit Personenbezug, auch in digitaler Form, grundsätzlich nur so lange aufbewahren, wie dies zur Aufgabenerfüllung der Schule erforderlich ist. ² Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind Aufzeichnungen und Unterlagen über Schülerinnen und Schüler, die nicht zu den Schülerunterlagen (§ 37 BaySchO) gehören, spätestens zwei Jahre nach Ablauf des jeweiligen Schuljahres zu löschen.

(3) Die Bekanntmachungen des Staatsministeriums zum Umgang mit Schülerunterlagen und zum Vollzug des Datenschutzrechts an Schulen sind zu beachten.

Quelle und Legende: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVw288393-14a>

6. SICHERHEITSKONZEPT

(Einsicht)

7. HAUSORDNUNG

(Einsicht)

Die Lernpatin/der Lernpate verpflichtet sich sämtliche Informationen, welche ihr/ihm in Ausübung der Tätigkeit in der Schule anvertraut oder bekannt werden, vertraulich zu behandeln und hierüber gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren.

Ort, Datum

Ort, Datum

Ehrenamtliche/r Mitarbeiter/in

Schulleitung

Beendigung des Engagements am _____

Datenschutzvereinbarung Lernpatin/Lernpate – Schule

Name _____
Anschrift _____
E-Mail-Adresse _____
Telefon _____

Hiermit willige ich in die Veröffentlichung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten einschließlich Fotos in folgenden Medien ein:

- Dienstliche Kommunikationsdaten auch mit dem Landratsamt zum Beispiel zum Zwecke der Fahrtkostenabrechnung und Einladung zu Veranstaltungen (für die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit an der Schule) **Hinweis: Keine Zustimmung = keine Fahrtkostenerstattung**
- Jahresbericht der Schule
- Örtliche Tagespresse (analog und digital)
- Homepage der Schule
- Texte, Fotos u.a.

Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Ton-, Video- und Filmaufnahmen sind von dieser Einwilligung nicht umfasst.

Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich bei der Schulleitung widerrufbar. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist.

Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. über das Schuljahr und auch über die Lernpatenschaft an der Schule hinaus.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Veröffentlichungen im Internet/Datenschutzrechtlicher Hinweis

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über sogenannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren, personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

Fahrtkostenabrechnung

Die Abrechnung erfolgt einmal pro Schuljahr im Juli.

Die Fahrtkostenabrechnungen bitte gesammelt an die Freiwilligenagentur per E-Mail senden oder faxen.

ingrid.lerch@lra-aic-fdb.de; Fax.: 08251 92-4804848

Schule (Stempel) _____

Name (der Kontoinhaberin/
des Kontoinhabers) _____

Adresse _____

Bankinstitut _____

IBAN _____

BIC _____

Erstattet wird jeweils der kürzeste Weg vom Wohnort zur Schule. Die Kilometer werden von uns berechnet. Sie müssen nur die Tage und den Zweck eintragen.

Zweck heißt entweder **Unterstützungsstunde** oder **Qualifizierung** oder **Einladung** durch die Schule oder die Freiwilligenagentur zu einer Veranstaltung.

Erstattet werden 30 ct/km. Die Berechnung erfolgt von der Freiwilligenagentur „mitanand und füranand im Wittelsbacher Land“.

Die genannten Daten werden zum Zweck der Fahrtkostenabrechnung gespeichert.

Hiermit bestätige ich, dass die von mir gemachten Angaben dem oben genannten Zweck entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift

Das erweiterte Führungszeugnis

Ein „erweitertes Führungszeugnis“ wird nach § 30 a Abs. 1 BZRG erteilt, wenn dies in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist oder wenn das Führungszeugnis für die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a des 8. Buchs Sozialgesetzbuch, eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder eine Tätigkeit benötigt wird, die in vergleichbarer Weise geeignet ist Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Bei der Antragstellung ist eine schriftliche Aufforderung der Stelle vorzulegen, die das „erweiterte Führungszeugnis“ verlangt und in der diese bestätigt, dass die Voraussetzungen des § 30 a Abs. 1 BZRG für die Erteilung eines solchen Führungszeugnisses vorliegen. Bei Selbständigen reicht die Bescheinigung der antragstellenden Person aus.

Von einem regulären Führungszeugnis unterscheidet sich das „erweiterte Führungszeugnis“ hinsichtlich seines Inhalts. Im Interesse der Resozialisierung des Verurteilten bestimmt § 32 Abs. 2 BZRG, dass in den dort aufgeführten Fällen im Register eingetragene Entscheidungen nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen werden. Ausgenommen von dieser Privilegierung sind generell Verurteilungen wegen einer Sexualstraftat nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 des Strafgesetzbuchs (StGB).

Der Antrag für das erweiterte Führungszeugnis wird von der Schule ausgegeben. Für Ehrenamtliche entstehen keine Kosten. Das Zeugnis wird an die Schule versandt und dann an die Freiwillige/den Freiwilligen weitergeleitet.



Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Aufwandsentschädigung und Kontaktaufnahme (im Zusammenhang mit dem Engagement) für Lernpatinnen und Lernpaten.

2. Kontaktdaten der verantwortlichen Person

Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
Telefon 08251 92-0
postfach@lra-aic-fdb.de

3. Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
Telefon 08251 92-4411
datenschutzbeauftragter@lra-aic-fdb.de

4.1 Zwecke der Verarbeitung

Ihre Daten werden erhoben

- zur Bearbeitung der Aufwandsentschädigung
- Kontaktaufnahme für Ehrungen, Einladungen, Veranstaltungen o.ä.

4.2 Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) und b) DSGVO verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

◦ Kreiskasse zur Zahlungsabwicklung

soweit sich im weiteren Verfahren ergibt, dass eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten nach geltenden Rechtsvorschriften erforderlich und zulässig ist. (z.B. an das Büro Landrat ggf. für eine Ehrung)

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung ist nicht vorgesehen.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Aichach-Friedberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß den Vorgaben des Einheitsaktenplans für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Die Daten werden vom Landratsamt zu o.g. Zweck nur für die Dauer Ihres Engagements gespeichert, sofern Sie keine anderen Angaben machen.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Sie können Auskunft darüber verlangen, ob wir personenbezogene Daten von Ihnen verarbeiten. Ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten sowie auf weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Art. 15 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann (vgl. insbesondere Art. 10 BayDSG).

- Für den Fall, dass personenbezogene Daten über Sie nicht (mehr) zutreffend oder unvollständig sind, können Sie eine Berichtigung und gegebenenfalls Vervollständigung dieser Daten verlangen (Art. 16 DSGVO).

- Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 17 DSGVO) oder die Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten (Art. 18 DSGVO) verlangen. Das Recht der Löschung nach Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO besteht jedoch unter anderem dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b) DSGVO).

- **Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten durch das Landratsamt Aichach-Friedberg jederzeit widersprechen (Art. 21 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unterbleibt in der Folge eine weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Landratsamt Aichach-Friedberg.**

- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

- Sollten Sie von Ihnen oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

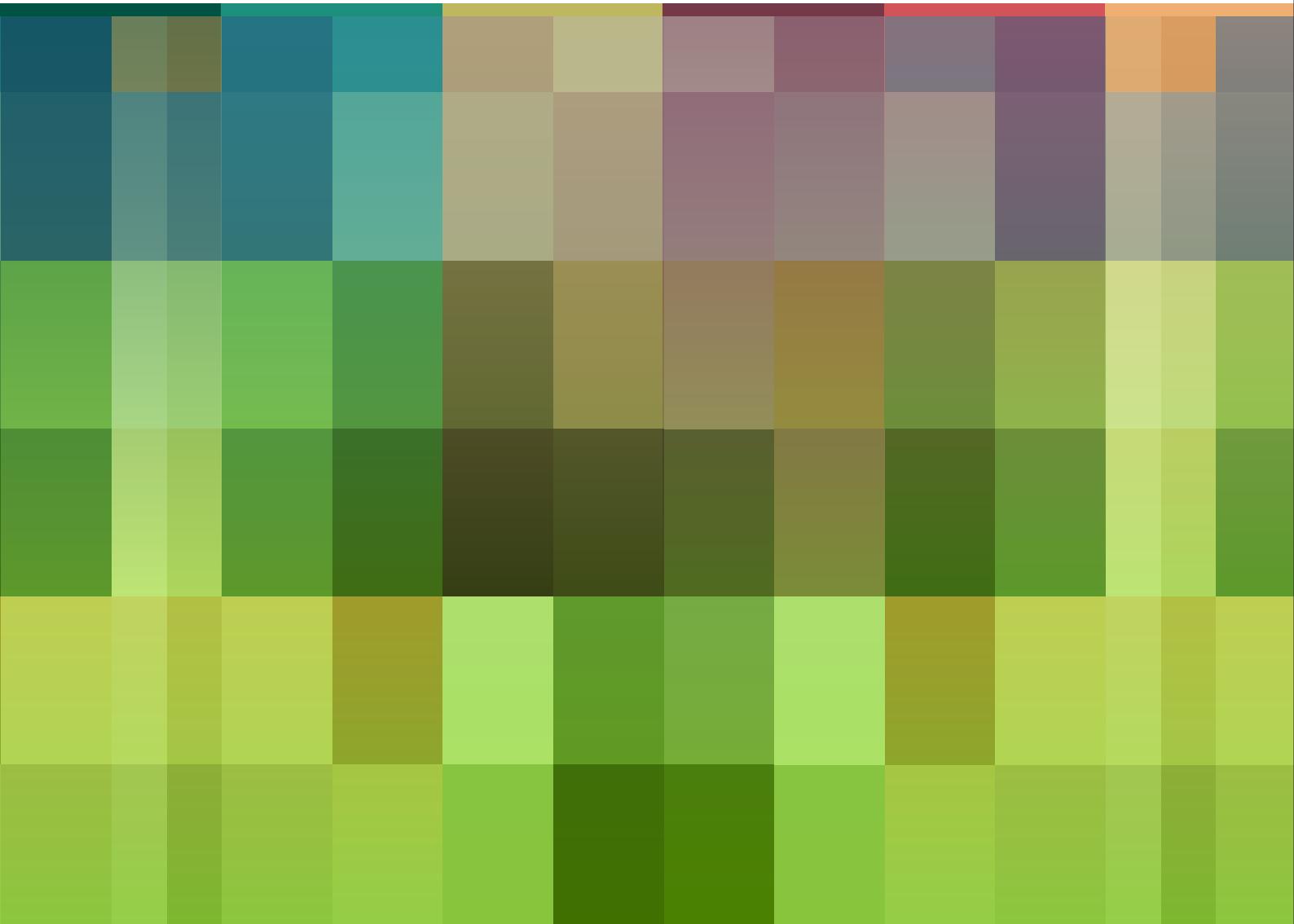
Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Landratsamt Aichach-Friedberg durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann eine Aufwandsentschädigung nicht ausgezahlt werden und Sie erhalten ebenfalls keine Einladungen zu Fachtagen und Ehrungen.



**FREIWILLIGENAGENTUR
„MITANAND & FÜRANAND
IM WITTELSBACHER LAND“**
Landratsamt Aichach-Friedberg
SG 25 Ehrenamt, Bildung, Integration
Steubstraße 6 | 86551 Aichach

E-Mail freiwilligenagentur@lra-aic-fdb.de
Telefon 08251 92-4848